

# **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## **über die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Bad Mergentheim -Parkgebührenordnung-**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 15.12.2022 folgende Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten beschlossen:

### **§ 1 Parkgebühren**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet von Bad Mergentheim wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten durch Beschilderung vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben. Sie beträgt in der

<b>Zone 1</b>	€ 0,40 je angefangene 15 Minuten
<b>Zone 2</b>	€ 0,40 je angefangene 30 Minuten
<b>Zone 3</b>	€ 0,40 je angefangene 60 Minuten

### **§ 2 Parkgebührenzonen**

#### **Die Parkgebührenzone 1**

umfasst das Gebiet des Stadtzentrums zwischen Kapuzinerstraße (incl. Parkplatz am Schloss), Münzgasse, Härterichstraße, Poststraße, Unterer Graben, Mittlerer Graben.

#### **Die Parkgebührenzone 2**

umfasst die Bereiche Seegartenstraße, Mörikestraße, Flürlesweg, Stifterstraße, Eichendorffstraße, Goethestraße, Uhlandstraße, Kernerstraße, Lenaustraße, Teilbereich der Boxberger Straße, Edelfinger Straße, Theodor-Klotzbücher-Straße, Parkplatz hinter der Wolfgangskapelle, Frauenberg, Ketterburgweg, Lothar-Daiker-Straße, Wolfgangstraße, Friedhofstraße, Wachbacher Straße (neue Berufsschule), Solymar-Parkplatz (Erlenbachweg).

#### **Die Parkgebührenzone 3**

umfasst die Parkplätze an der Herrenwiesenstraße (sog. Bembè-Parkplätze).

### **§ 3 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten die in § 1 genannten Parkgebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Mergentheim über Parkgebühren vom 12.04.2016 außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 15.12.2022

gez.  
Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.